

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent setzt sich dafür ein, dass Ärzte unter bestimmten Umständen zeitlich befristete Genehmigungen zum Parken auf Parkplätzen für Schwerbehinderte mit Zusatzschild 1044-10 ausstellen dürfen.

Der Petent legt im Einzelnen dar, dass die Parkplätze mit Zusatzschild 1044-10 besonders breit seien und kurze Fußwege zum jeweiligen Ziel böten. Nach der derzeitigen Regelung dürften hier nur schwer gehbehinderte Menschen parken und benötigten dafür auch einen speziellen amtlich ausgestellten Parkausweis. Es gebe jedoch auch Bedarf für einen derartigen Parkplatz bei einer erheblichen Gehbehinderung, z. B. nach einem Unfall oder bei einer schweren Krankheit. In diesen Fällen solle eine zeitlich befristete Genehmigung zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen möglich sein. Ärzte sollten dafür temporäre Parkausweise für maximal sechs Monate ausstellen können. Eine solche Regelung sei in Kalifornien schon mit Erfolg und großer Akzeptanz eingeführt worden.

Zu dieser als öffentliche Petition angenommenen Eingabe sind 61 Diskussionsbeiträge und 430 Mitzeichnungen eingegangen. Die Petition hat in der Internetdiskussion mehr Widerspruch als Unterstützung gefunden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zum Anliegen der Eingabe darzulegen. Unter Einbeziehung der von der Bundesregierung angeführten Aspekte sieht das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen aus:

Parkerleichterungen, für die ein EU-einheitlicher Behinderten-Parkausweis ausgestellt wird, gibt es nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung

(§ 49 Abs. 1 Nr. 11 StVO) nur für außergewöhnlich gehbehinderte und für blinde Menschen sowie für Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen. Die Zuerkennung der entsprechenden Merkzeichen wird von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder gewährt.

Vorübergehende Krankheiten oder auch Einschränkungen aufgrund eines Unfalles (Gipsbein z. B.) sind keine dauerhaften Behinderungen, weshalb dafür auch keine Kurzzeit-Behindertenausweise in der Verwaltungsvorschrift vorgesehen sind. Von einer Behinderung wird erst dann ausgegangen, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass es bei der Parkerleichterung für Menschen mit Behinderung darum geht, die sowieso schon erschwerte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft etwas zu erleichtern. Menschen mit Behinderung leben in den allermeisten Fällen dauerhaft in erschwerten Bedingungen der Alltagsbewältigung, die nicht vergleichbar sind mit vorübergehenden Erschwernissen durch eine Krankheit oder Folgen eines Unfalles.

Da die Zahl der Behindertenparkplätze nicht gerade üppig ist und auch ihre Verteilung oft zu wünschen übrig lässt, hält es der Petitionsausschuss nicht für vertretbar, dass Menschen mit entsprechend schwerer Behinderung die vorhandenen Behindertenparkplätze teilen müssen mit Menschen, die zwar vorübergehend mit Einschränkungen belastet sind, jedoch ansonsten eine uneingeschränkte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft genießen.

Zudem würde sich die Frage stellen, bei welcher Art von Krankheiten oder Unfallfolgen eine vorübergehende Parkerleichterung gewährt werden sollte und wer darüber zu befinden hätte. Die bisherige rechtliche Regelung und Verwaltungspraxis der Genehmigung und Ausweiserstellung sieht keine Entscheidungsbefugnis von Ärzten vor.

Das Anliegen des Petenten findet daher nicht die Unterstützung des Petitionsausschusses. Der Petitionsausschuss kann nur empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.